

Geistliche einen mit dem Kirchenstempelabdruck, wie bei den Geburtscheinen, versehenen Confirmationsschein zu erteilen, womit es sich während des Aufenthalts in einer fremden Parochie als wirklich confirmirt zu legitimiren hat. — Für die Ausstellung dieses von der Stempelsteuer freien Zeugnisses sind dem Geistlichen Drei Groschen von jedem Kinde nicht nothwendig armer Aeltern zu entrichten.

Die Deputation bemerkt:

Die hier vorgeschriebene Einrichtung scheint zweckmäßig, damit aber den jungen Leuten das Aufbewahren vieler einzelner Bescheinigungen erspart und die Nachweisung alles dessen, was zu ihrem status gehört, erleichtert werde, scheint es wünschenswerth, daß die erfolgte Confirmation entweder auf dem Geburtscheine oder, wie die Ständeversammlung schon bei §. 5. der zur Gefindeordnung gehörigen Verordnung beantragt hat, in dem Gefindebuche bezeugt werde. Es dürfte jedoch hinreichend sein, diesen Wunsch der Staatsregierung nur zur Erwägung anheim zu geben.

Abg. R u n d e hält in Berücksichtigung der wenigen Zeilen, die zu einem solchen Scheine erforderlich sein dürften, den Ansatz von 3 Gr. zu hoch; erklärt jedoch, daß er sich in Beziehung dieser Ausstellung beruhigen würde, wenn man den Inhalt und den Zweck dieser Scheine etwas mehr extendire und in denselben zugleich die Anlagen, den bewiesenen Fleiß und das Benehmen der Kinder in der Schule bemerken wolle. Auf diese Weise würden diese Scheine auch den Kindern für ihr weiteres Fortkommen nach dem Austritt aus der Schule nützlich werden und für gut geartete Kinder die Aufnahme bei Dienst- und Lehrherren sehr erleichtert und befördert werden. Da eine solche Maßregel indeß lediglich Verwaltungssache sei, so habe er bloß den Gedanken selbst hier aussprechen wollen, bitte solchen zu Protocoll zu nehmen und überlasse es ganz dem Ermessen der Regierung, ob solche, darauf zu reflectiren, sich geneigt finde.

Abg. v. d. P l a n i z schlägt vor, daß, so lange es nothwendig sei, daß jeder einen Geburtschein besitzen müsse, der sich von seinem Orte entferne, zugleich der Confirmationsschein und Geburtschein mit einander verbunden würden.

Abg. R o u x bemerkt, daß die Ansicht der Deputation eigentlich dahin gehe, daß dieser ganze §. weg falle, und auch seine individuelle Ansicht gehe dahin, daß §. 29. durchaus nicht für das Gesetz passe. Er pflichte dem bei, was die Deputation in ihrem Berichte geäußert habe, und wenn noch etwas nothwendig werde, so würde das Sache der Verordnung sein.

Abg. C l a u ß: Er habe sich eben so wenig mit der Fassung des Entwurfes, als mit dem Deputationsantrage befunden können, und deshalb noch eher den Wegfall des ganzen §. als die Annahme des einen oder des andern zu wünschen; jedenfalls sei er für einen besondern Confirmationsschein und für keine Verbindung dieses mit dem nicht für alle Verhältnisse passenden Geburtscheine oder Zeugnisse im Gefindebuche.

Abg. H a u ß n e r wünscht gleichfalls den Wegfall des §., weil einmal sich nicht allgemein das Bedürfnis herausstelle, solche Confirmationsscheine haben zu müssen; denen, welche in der Gemeinde blieben, werde hier eine Abgabe aufgedrungen, welche

nicht nothwendig sei, und die meisten Gemeindeglieder blieben doch in der Gemeinde, wozu brauchten sie also diese Confirmationsscheine. Uebrigens könne er mit dem Abg. R o u x nicht übereinstimmen, als ob die Sache der Verordnung sei; denn es beträfe eine Abgabe, welche den Gemeinden aufgelegt werden soll, und das gehöre in das Gesetz. Er sei aber deshalb für den Wegfall des §., weil nur die, welche einen Confirmationsschein verlangten, ihn zu erhalten brauchten.

Abg. S a c h s e spricht sich dagegen für die Beibehaltung des §. aus und glaubt, dem Bedenken des Sprechers vor ihm sei dadurch abzuhelfen, daß man die Worte: „auf Verlangen,“ hereinsetze. Wohl erspriesslich sei es, wenn gesetzlich bestimmt werde, daß ein Schein darüber, daß das Kind nach der Confirmation aus der Schule entlassen worden, ausgestellt werde, indem wohl der Fall möglich sei, wo ein Kind aus der Schule in das bürgerliche Leben übertrete, ohne confirmirt zu sein, und es sei ihm von einem Geistlichen gesagt worden, welche Bedenken es habe, wenn man die Confirmationsscheine nicht einführe. Uebrigens sei zu wünschen, daß statt des Wortes Confirmationsschein gesetzt werde: „Entlassungsschein,“ und es lasse sich dann auch der Geburtschein damit verbinden.

Staatsminister D. M ü l l e r äußert: Es sei, wie bereits in den Motiven bemerkt worden sei, zeither, besonders in den größeren Städten, der Fall hin und wieder vorgekommen, daß Dienstboten und Handwerkslehrlinge, weil die Dienstherrschaft oder der Lehrherr auf den Genuß des heiligen Abendmahls drang, ohne irgendwo confirmirt worden zu sein, von Geistlichen, denen sie völlig unbekannt waren, zur Beichte und zum Abendmahl zugelassen worden seien. Das, habe man geglaubt, sei ein Uebelstand, der künftig verhindert werden müsse, damit auch hierin die nöthige Ordnung, vorzüglich aber der oft tiefe Eindruck der Confirmation auf junge Gemüther erhalten werde, und es sei auch auf die Einführung der Confirmationsscheine vor längerer Zeit in Schriften hingewiesen worden. Bei uns hätten, wie wir hörten, mehrere Geistliche von selbst dergleichen Scheine erteilt, was anderwärts geboten sei, denn z. B. in dem Regierungsbezirk zu Merseburg bestehe diese Einrichtung schon seit einer Reihe von Jahren, und er halte eine solche Vorkehrung für nothwendig, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Die Deputation habe die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung erkannt und nur den Antrag, daß die Confirmation entweder im Geburtscheine oder im Gefindebuche bezeugt werden solle, für die Schrift gestellt; das scheine ihm aber nicht angemessen, denn Geburtscheine würden nur bei Mannspersonen gegeben, und nicht alle Confirmanden träten in Dienste, hauptsächlich aber gehe die, wie vernommen worden, für die Confirmationsscheine von den Geistlichen gewählte sehr passende Form verloren, und der Anblick dieses Scheines rege vielleicht noch in späterer Zeit zu Vorsätzen für das Gute an. Wenn vorgeschlagen worden, das Wort: „Entlassungsschein“ zu setzen, so müsse er dagegen bemerken, daß die Confirmationsscheine einen eigenthümlichen Zweck hätten, und was den Satz von 3 Groschen anlange, so sei er aufgenommen worden, weil er auch im Mandat von 1826 für einen Geburtschein zugestanden worden sei, und den Geistlichen die unentgeltliche Erthei-